

VERFÜGUNG

vom 4. April 2012

Hirzel. Teilrevision kommunale Nutzungsplanung (Teilrevision der Bau- und Zonenordnung sowie Neufestsetzung des Zonenplans mit Änderungen)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 1713/1994 die kommunale Nutzungsplanung Hirzel genehmigt. Seither wurden verschiedene Teilrevisionen genehmigt, letztmals am 9. März 2010 (ARV/23/2010). Am 15. Dezember 2011 beschloss die Gemeindeversammlung Hirzel eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend die Bau- und Zonenordnung sowie die Neufestsetzung des Zonenplans mit Änderungen. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 31. Januar 2012 und des Bezirksrats Horgen vom 27. Januar 2012 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 7. Februar 2012 ersucht die Gemeinde Hirzel um Genehmigung der Vorlage.

Die kommunale Nutzungsplanung Hirzel wird im Wesentlichen in folgenden Teilbereichen revidiert:

- Anpassung der Zonengrenzen an heutige Grundstücksgrenzen sowie Zuweisung der Strassenparzellen zu einer Bauzone;
- Zuweisung des Gestaltungsplangebietes „Spitzen“ zu einer Bauzone;
- Umzonung des Weihers Tennisclub;
- Einzonung Feldstrasse;
- Umzonungen infolge Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Gebiet Siten-Kirchrain;
- Änderungen der Bauordnung, insbesondere Einführung eines Strassenabstands in der Kernzone sowie Regelung der Untergeschosse.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hirzel am 15. Dezember 2011 festgesetzte Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend die Bau- und Zonenordnung sowie die Neufestsetzung des Zonenplans mit Änderungen wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hirzel wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hirzel (unter Beilage von vier Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie an die Osterwalder, Lehmann – Ingenieure und Geometer AG, Alte Landstrasse 248, Postfach 321, 8708 Männedorf (Nachführungsstelle).

Zürich, den 4. April 2012
120249/THA/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

